

Anpassungen durch Eintrag in das Handelsregister

bisher

neu

Artikel 1

Unter dem Namen

solaroltingen

besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Oltingen/BL. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Artikel 1

Unter dem Namen

„genossenschaft solaroltingen“

besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Oltingen/BL. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt die Planung, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur nachhaltigen Stromproduktion.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt **in gemeinsamer Selbsthilfe für die Mitglieder** die Planung, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur nachhaltigen Stromproduktion.

Ökologischer Mehrwert vs. Verteilschlüssel

bisher

neu

Artikel 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts offen, die sich verpflichten **einen bestimmten Anteil des durch die Genossenschaft produzierten Stroms abzunehmen und/oder** Anteilscheine zu zeichnen. Dies wird durch einen Vertrag geregelt.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand der Genossenschaft zu richten, **die** über die Aufnahme entscheidet.

Artikel 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts offen, die sich verpflichten **Anteilscheine zu zeichnen**. Dies wird durch einen Vertrag geregelt.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand der Genossenschaft zu richten, **der** über die Aufnahme entscheidet.

Artikel 8

Für jedes Mitglied wird ein Konto geführt, das **den ökologischen Mehrwert bezogenen** ausweist.

Artikel 8

Für jedes Mitglied wird ein Konto geführt, das **alle relevanten Fakten für die Berechnung des Verteilschlüssels** ausweist.

Artikel 22

Ein allfälliger Reinertrag der Genossenschaft dient zunächst zur Äufnung des Reservefonds.

Ein verbleibender Überschuss kann unter den Mitgliedern verteilt werden, wobei die Verteilung **direkt proportional zum aufsummierten konsumierten ökologischen Mehrwert der Mitglieder sein muss**.

Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Erfolgsrechnung festgesetzt. Er darf höchstens 2% betragen.

Artikel 22

Ein allfälliger Reinertrag der Genossenschaft dient zunächst zur Äufnung des Reservefonds.

Dieser Reservefonds wird in erster Linie verwendet für den Aus-, Um- und Rückbau, sowie den Unterhalt der Anlagen.

Ein verbleibender Überschuss kann unter den Mitgliedern verteilt werden, wobei die Verteilung **nach dem Verteilschlüssel erfolgen muss**.

Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Erfolgsrechnung festgesetzt. Er darf höchstens 2% betragen.

Anpassungen durch neue Statuten

Artikel 28

Diese Statuten entsprechen der in der Generalversammlung vom 11. Mai 2011 beschlossener Fassung.

Mit der Genehmigung dieser Statuten werden alle bisherige Erlasse, insbesondere die Genossenschaftsstatuten vom 11. Mai 2011 aufgehoben.

Artikel 29

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 27. Februar 2013 beraten und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.